

Justiz- und Polizeidepartement

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de la République de Berne**

Band (Jahr): **- (1838)**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415810>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

des franken Viehes verfaßt wurde, welche sowohl im Lande verbreitet als auch an die Nachbarkantone mitgetheilt wurde, mit denen fortdauernde wechselseitige Mittheilungen gepflogen wurden.

Ueber die im Wallis herrschende Lungenfäule, wovon die Anzeige durch gefällige Mittheilung der Sanitätsbehörde von Waadt hieher gelangt war, konnten, ungeachtet wiederholter Anfragen an Wallis, von dort nie directe Berichte erhalten werden.

Das Departement des Innern hielt 60 Sitzungen.

III.

Justiz- und Polizeidepartement.

Specielle Verhandlungen der Justizsektion.

In ihrem Wirkungskreise projektirte die Justizsektion vorerst mehrere Gesetze, Beschlüsse und Kreisschreiben, als:

- 1) Das Dekret über die Aufstellung eines eigenen Unter- und Sittengerichtes für den Helfereibezirk Buchholterberg, vom 1. März 1838.

Daselbe war eine nothwendige Folge früherer Beschlüsse des Großen Rathes, durch welche die Gemeinde Buchholterberg und Wachseldorn aus ihrem bisherigen Kirchenvorstande mit den übrigen Ortschaften der Kirchengemeinde Dießbach getreten und zu einem besondern Helfereibezirke waren erhoben worden. Aus gleichem Grunde wurden diese Gemeinden gleichzeitig ermächtigt, auch einen eigenen Kirchengemeinderath und eine eigene Schulcommission aufzustellen.

- 2) Kreißschreiben an die Regierungsstatthalter, betreffend die Stipulation von Contrakten durch Notarien, welche zu den Contrahenten in verwandtschaftlichen Verhältnissen stehen, vom 19. März 1838.

Die Justizsektion war aufmerksam gemacht worden, daß in einigen Amtsbezirken die Notarien Contrakte stipuliren und Gelübde abnehmen, ungeachtet sie zu den Contrahenten in verwandtschaftlichen oder schwägerschaftlichen Verhältnissen stehen. Um nun diesem Uebelstande abzuhelpen, beantragte sie das angeführte Kreißschreiben, wodurch den Notarien in allen denjenigen Fällen die Stipulation von Verträgen untersagt wird, in welchen sie mit der einen oder der andern der contrahirenden Parteien in dem durch Satzung 235 bestimmten Grade verwandt oder verschwägert sind.

Da nun die unbedingte Anwendung dieses Verbotes (namentlich in Bezirken, wo nur wenige Amtsnotarien sich befinden) für die Contrahenten die Unmöglichkeit zur Folge haben könnte, ihre Verträge nicht nach gesetzlicher Vorschrift verschreiben zu lassen, so fand die Justizsektion angemessen, dem Großen Rathe ein Gesetzesprojekt vorzulegen, nach welchem die Contrahenten in solchen Fällen unter gewissen Cautelen ausnahmsweise ermächtigt werden, den zu schließenden Vertrag durch einen Amtsnotar eines andern benachbarten Amtsbezirks verschreiben zu lassen. Die definitive Erledigung dieses Gegenstandes wird im nächsten Jahresberichte anzuzeigen sein.

- 3) Kreißschreiben an alle Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der protestantischen Amtsbezirke, betreffend die Befugnisse der Sittengerichte in Sittenpolizeisachen, vom 30. April 1838.

Sowohl von Seite mehrerer Sittengerichte des Kantons, als von der General-Synode waren Bittschriften und Ein-

fragen, bezüglich auf die Competenz der Sittengerichte an die Regierung gelangt, in welchen sie vorzüglich die Unmöglichkeit vorstellen, ihre Pflichten gehörig erfüllen zu können, wenn ihnen nicht das Recht der Vorbescheidung und Ermahnung zugestanden werde.

Nach einer gründlichen Berathung mußte sich die Justizsektion überzeugen, daß diese Befugniß den Sittengerichten allerdings noch jetzt zukomme, und daß dieselbe weder mit der Verfassung noch mit den organischen Gesetzen im Widerspruch stehe, indem durch §. 91 bloß die Strafcompetenzen der frühern Chorgerichte, allein keineswegs auch alle andern Befugnisse, die sie als kirchenpolizeiliche Aufsichtsbehörde auszuüben hatten, abgeschafft worden sind.

In diesem Sinne wurde den Sittengerichten durch das erwähnte Kreisschreiben die nöthige Anweisung über ihre Befugnisse ertheilt, zugleich aber allfälligen Mißbräuchen und Ueberschreitungen, wie sie früher hin und wieder Statt gefunden, durch angemessene Bestimmungen Schranken gesetzt.

- 4) Dekret, betreffend die Mittheilung aller obergerichtlichen Strafurtheile an den Regierungsrath zur Beisehung des Vollziehungsbefehls, vom 8. Mai 1838.

Nach dem Wortlaut des §. 33 des Gesetzes vom 11. April 1832 glaubte das Obergericht bloß die von ihm ausgefallten Criminalurtheile dem Regierungsrathe zur Vollziehung übergeben zu sollen, nicht aber auch die polizeirichterlichen Sentenzen.

Da es aber im Interesse einer wohlgeordneten Staatsverwaltung erforderlich ist, daß alle vom Obergerichte ausgefallten Strafurtheile dem Regierungsrathe zur Ertheilung des Vollziehungsbefehls mitgetheilt werden, bevor sie von den Regierungsstatthaltern vollzogen werden sollen, so provozirte die Justizsektion bei dem Großen Rathe jenes Dekret, wonach

in Zukunft alle von dem Obergerichte revisionsweise oder auf dem Wege der Appellation ausgefallten Strafurtheile in Criminal- und Polizeisachen dem Regierungsrathe mitgetheilt, und mit dessen Vollziehungsbefehl versehen, dem betreffenden Regierungsstatthalter zur Execution übermacht werden sollen.

- 5) Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, betreffend die Beurtheilung von Streitigkeiten über Gemeindsmarchen, vom 10. August 1838.

Durch dasselbe wurde aus stattgehabtem Anlasse das von dem vormaligen Kleinen Rathe unterm 26. Februar 1812 erlassene Kreisschreiben in Erinnerung gebracht, wonach alle über Gemeindsmarchen sich erhebende Streitigkeiten, wenn die Parteien nicht gütlich verglichen werden können, auf Vorstellung und Gegenvorstellung hin, mit Beiziehung der Parteien und nach Einholung der nöthigen Erläuterungen über die betreffenden Punkte, in erster Instanz von dem Regierungsstatthalter sub beneficio recursus vor den Regierungsrath beurtheilt werden sollen.

- 6) Dekret über die Aufhebung des §. 23 der Anweisung für die Richter, vom 15. December 1834.

Von einem Mitgliede des Obergerichtes war der Antrag vor Großem Rathe gemacht worden, diesen §. 23, nach welchem Personen, die wegen eines schweren Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung sind, selbst gegen Sicherheitsleistung nie in Freiheit gesetzt werden dürfen, bis die Acten vor Obergericht als vollständig erkannt worden, aufzuheben. Obschon die Motive, auf welche sich dieser Antrag stützte, alle Beachtung verdienten, so glaubte die Justizsektion dennoch auf einstweilige Beibehaltung jenes Artikels antragen zu sollen, weil sich allerdings auch gewichtige Gründe für denselben anführen lassen, und die Justizsektion es überhaupt nicht für

zweckmäßig hielt, dergleichen partielle Abänderungen in unserer Criminalgesetzgebung vorzunehmen. Der Große Rath fand jedoch die von dem Herrn Anzüger angebrachten Gründe überwiegend, und hob demnach am 1. December den fraglichen Paragraphen auf.

7) Projekt eines Gesetzes über Bestrafung von Verbrechen, welche außer dem bernischen Kantonsgebiete begangen werden.

Nach einem vom Obergerichte angenommenen Gerichtsgebrauche wurden bisher nur solche Verbrechen von den hiesigen Gerichten bestraft, welche auf dem bernischen Gebiete verübt worden. Nun wird aber durch die Straflosigkeit von Verbrechen, welche offenkundig und erwiesener Maßen jenseits der Kantonsgrenze begangen, allein von den betreffenden auswärtigen Gerichtsbehörden nicht bestraft worden, die öffentliche Sicherheit in hohem Maße gefährdet. Der Regierungsrath beschloß daher, veranlaßt durch mehrere dergleichen Fälle, diesem Uebelstande durch ein transitorisches Gesetz abzuhelpfen, und ertheilte zuerst der Gesetzgebungscommission, nachher der Justizsektion den Auftrag zur Bearbeitung eines solchen Gesetzes. Die Justizsektion, diesem Auftrage Folge leistend, legte dem Großen Rathe ein solches Gesetzesprojekt vor; allein, da derselbe unterm 19. Hornung 1839 nicht für angemessen fand, in diesen Gegenstand einzutreten, blieb diese Sache einstweilen auf sich beruhen.

Außerdem beschäftigte sich die Justizsektion im Laufe dieses Jahres noch mit verschiedenen anderen, auf die Gesetzgebung im Allgemeinen sich beziehenden Gegenständen.

Dahin gehört namentlich:

a) Die Motion der Deputirten aus dem Leberberge, wegen Wiederherstellung der französischen Gesetzgebung, welche anfänglich der Justizsektion zur Begutachtung zugewiesen war. Bei näherer Prüfung ergab es

sich aber, daß dieser Gegenstand nicht bloß aus dem juristischen Gesichtspunkte beleuchtet, sondern nothwendig im Zusammenhange mit der Gesetzgebung überhaupt betrachtet, und dabei auch die politische Bedeutsamkeit der Sache in's Auge gefaßt werden müsse. Dem daher an den Großen Rath gestellten Antrage, derselbe möchte den fraglichen Gegenstand sowohl dem diplomatischen Departement als der Gesetzgebungscommission und der Justizsektion zur gemeinsamen Berathung zuweisen, wurde auch unterm 4. December beigepflichtet. Das Weitere über diese wichtige Angelegenheit muß dem künftigen Verwaltungsberichte vorbehalten bleiben.

b) Ueber die Aufstellung von Friedensgerichten, welche von dem Großen Rathe seiner Zeit beschlossen worden, ließ die Justizsektion, gestützt auf die angenommenen Grundlagen, ein Gesetzesprojekt ausarbeiten; da aber dasselbe nicht zur Zufriedenheit ausfiel, so ließ sie einen neuen Entwurf abfassen, welcher bis dahin jedoch, wegen der vielen anderweitigen Geschäfte, womit die Justizsektion beladen ist, noch nicht in Berathung gezogen werden konnte. Der daherige Verzug ist jedoch von keinen nachtheiligen Folgen, da einstweilen, bis zu Erlassung eines daherigen neuen Gesetzes, die erforderlichen Geschäfte nach Mitgabe der in der Civilprozeßform hierüber enthaltenen, im Ganzen ihrem Zwecke entsprechenden Vorschriften besorgt werden.

c) Die Justizsektion hatte ferner vom Regierungsrathe den Auftrag erhalten, zu untersuchen, ob es nicht der Fall sei, für das Staatsanwaltsamt eine andere, seinem Zwecke mehr entsprechende Organisation einzuführen. Allein die Justizsektion stößt hiebei auf wesentliche Schwierigkeiten. Zwar ist allerdings der Staatsanwalt gegenwärtig nicht viel mehr, als Criminalreferent am Obergericht; allein diese Stellung ist ihm nun einmal durch die organischen Gesetze über die Gerichtsbehörden der ersten Instanz und des Obergerichtes angewiesen, und sehr viele Attribute, welche in anderen

Ländern mit dem Staatsanwaltsamte verbunden sind, stehen nach unsern Gesetzen anderen Behörden, und namentlich der Justizsektion, zu.

Die Einführung einer andern Organisation der Staatsanwaltschaft ist demnach ohne wesentliche Abänderungen in unsern organischen Gesetzen schlechtweg unmöglich. Ueberhaupt scheint es zweckmäßiger, diese Verbesserungen auf die Revision der Criminalprozeßform zu versparen, indem sie mit dieser im engen Zusammenhange steht, und dergleichen partielle Reformen nur dazu dienen, das Chaos in unserer Gesetzgebung zu vermehren.

d) Auch ist hier noch zu erwähnen, daß der Große Rath, auf den Antrag der Justizsektion, dem Strafgesetzbuche für die eidgenössischen Truppen, unterm 28. Hornung, seine Genehmigung ertheilte. Dasselbe wurde (da es in Zukunft auch bei den Kantonaltruppen Regel machen wird) der Gesetzesammlung einverleibt.

e) Endlich ertheilte der Große Rath, auf den Antrag der Justizsektion, zu folgenden Freizügigkeitsverträgen seine Zustimmung: mit Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Oldenburg, Lucca, Lichtenstein, Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen und Belgien. Mit Baden soll gleichfalls eine neue Uebereinkunft über gegenseitige ungeschmälerte Freizügigkeit abgeschlossen werden. Mit Oesterreich wurde eine Uebereinkunft wegen stempel- und expeditionsfreier Ausfertigung aller Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine geschlossen.

Auch war Bern vom Stande Zürich der Antrag gemacht worden, wonach in Zukunft alle und jede Requisitionen in Strassachen, mit Ausnahme der Baarauslagen, unentgeltlich erledigt werden sollen. Da dieser Antrag zweckmäßig und von wohlthätigem Einflusse auf den Geschäftsverkehr zu sein schien, so pflichtete Bern demselben unbedenklich bei.

Außer diesen, auf die Justizpflege im Allgemeinen Bezug habenden Gegenständen sind der Justizsektion durch das Dekret vom 20. Juni 1833 insbesondere noch folgende Geschäftszweige zugetheilt, über welche hier näher einzutreten ist:

- 1) Die Begutachtung aller Administrativstreitigkeiten, in welchen der Regierungsrath als oberinstanzlicher Administrativrichter zu urtheilen hat.

Die Zahl derselben belief sich im Jahre 1838 auf 28, von welchen besonders erwähnt werden mögen:

Der Straßenunterhaltungsstreit zwischen den Gemeinden Langnau und Signau.

Die Streitigkeit in Betreff der Gemeindsbürgerschaft der Meierhöfe von Löwenburg. Durch Erkenntniß des Regierungsrathes vom 18. Februar 1839 wurden dieselben hinsichtlich ihrer Communalverhältnisse zu der Gemeinde Pleigne geschlagen, hingegen aber zu einer eigenen Bürgergemeinde erhoben.

Die Trennungsstreitigkeit zwischen den Bürgern von Köschenz und dem Meier Kueni, wegen des Kirchbaues.

Die Gemeindsstreitigkeiten von Wyler und Zielesbach.

Die Zwistigkeiten zwischen der Gemeinde Bourrignon und ihrem gewesenen Meier, Hrn. Monnin.

- 2) Die Untersuchung aller gegen Gerichtsstellen oder einzelne Beamte einlaufenden Beschwerden.

Das Recht der Beschwerdeführung wurde auch im Jahre 1838 häufig in Anspruch genommen. Die Zahl der eingelangten Beschwerden beläuft sich auf weniger nicht, als 180. Viele derselben waren jedoch gegen das Materielle der richterlichen Urtheile gerichtet, und mußten daher, als verschleierte Recurse, von der Hand gewiesen werden.

- 3) Die Einleitung von Fiscalprozessen, so wie die Beantwortung von Einfragen, welche auf bereits angehobene Voruntersuchungen oder auf anzuhebende Specialuntersuchungen Bezug haben.

Es wurden im Jahre 1838 von der Justizsektion 173 Voruntersuchungen geprüft, und über deren Fortgang die nöthigen Weisungen ertheilt. Unter den angeordneten Fiscaluntersuchungen befinden sich 37 Fälle wegen betrügerischem oder muthwilligem Geldstahl.

- 4) Die Leitung und Aufsicht über den Staatsanwalt.

So wie in früheren Jahren, wurde diese Aufsicht über das Staatsanwaltamt hauptsächlich dadurch ausgeübt, daß sowohl der Staatsanwalt als dessen Adjunkt jeweilen auf Ende jeden Monats der Justizsektion einen Auszug aus ihrer Controle zufertigten, wodurch diese Behörde in die Möglichkeit gesetzt wird, die Geschäfte des Staatsanwaltes stets im Auge zu behalten, und sich zu überzeugen, ob dieselben mit der nöthigen Beförderung erledigt werden. Hiebei ist zu bemerken, daß Hr. Staatsanwalt Dietiker einen Theil des Jahres 1838 ausschließlich mit der Abfassung der Anklagsacte über den Reactionsversuch von 1832 beschäftigt war, während welcher Zeit Hr. Kunhardt alle übrigen Geschäfte allein besorgte.

- 5) Die Aufsicht über die nichtstreitige Gerichtsbarkeit, und insbesondere die Untergerichte und die Sittengerichte.

Auch im Jahre 1838 hatte die Justizsektion eine ziemliche Anzahl von Einfragen, sowohl von Seite der Untergerichte als der Sittengerichte, über Gegenstände ihrer Amtsführung zu beantworten. Daß hinsichtlich der Befugnisse der letztern vom Regierungsrathe erlassene Kreisschreiben ist schon oben erwähnt worden.

6) Die Oberaufsicht über die geschworenen Schreiber in ihren Abstufungen, von Notarien, Amtsnotarien, Untergerichtsssekretariaten, Amts- und Amtsgerichtsschreibereien.

Da die Amtsdauer der weitaus größeren Zahl der Amts- und Amtsgerichtsschreiber mit dem Jahre 1838 zu Ende lief, so mußten diese Stellen ausgeschrieben und neu besetzt werden. Nach eingeholten Berichten bei den betreffenden Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten über die Amtsführung derselben, machte die Justizsektion für die Wiederbesetzung dieser Stellen dem Regierungsrathe die angemessenen Vorschläge, was bei dem großen Andrang von Bewerbern keine geringe Bemühung war. Zum größern Theil wurden die bisherigen Beamten wieder gewählt. Dagegen mußte der Amtsschreiber von Interlaken wegen grober Pflichtverletzungen von seiner Stelle abberufen werden.

In Beziehung auf die Amts- und Amtsgerichtsschreibereien von Frutigen und Obersiebenenthal, so wie des Amtsgerichtsschreiberei-Archivs von Bern, ertheilte die Justizsektion, nach vorhergegangener Visitation durch Sachverständige, die nöthigen Weisungen zu zweckmäßiger Ordnung und Einrichtung derselben.

Zufolge des Gesetzes vom 21. Jorung 1835 wurden im Jahre 1838 an neue Notarien, nach geleisteter Bürgschaft, Amtsnotarpatente ausgestellt. Einem Notar hingegen mußte wegen Pflichtverletzung das Patent zurückgezogen, und mehrere andere wegen des gegen sie ausgewirkten Leibhaftes in ihren Funktionen eingestellt werden.

7) Die Oberaufsicht über die Weibel.

Im Jahre 1838 liefen keinerlei Klagen über die Amtsführung derselben ein. Auch erhoben sich über die Befugnisse der verschiedenen Classen von Weibeln keinerlei Zwistigkeiten unter denselben (wie dieß früher hin und wieder der Fall

war), so daß die Justizsektion sich zu keinem weiteren Einschreiten veranlaßt sah.

8) Die Handhabung und Beaufsichtigung der Vormundschaftpolizei.

Auch im verflossenen Jahre wurden die Justizsektion und der Regierungsrath von Seite mancher Vormundschaftsbehörde öfter mit Einfragen behelligt. Dieselben wurden aber mehrentheils uneinläßlich beantwortet, da die Verwaltung des Vormundschaftswesens Sache der Gemeinden und Vormundschaftsbehörden ist, und die Regierung sich in dieselbe nicht einzumischen hat.

In streitigen Vormundschaftssachen dagegen entschied der Regierungsrath in seiner Eigenschaft als Administrativrichter, und setzte bei Beschwerden über Vogtrechnungspassationen das Recht zwischen Vogt und Pupillen fest.

Gegen 25 säumige Vögte und Verwalter mußte das gesetzliche Verfahren angeordnet werden *).

*) Wie wichtig und bedeutend das Vormundschaftswesen in einzelnen Amtsbezirken sei, mögen nur einzelne Angaben zeigen.

So hat das Amt *S i g n a u* nicht minder als 42/258 verburgerte Personen, von denen mehr als die Hälfte außer ihrer Burgergemeinde wohnen. In der Regel wird hier das Vermögen unter Fr. 750 durch Waisenvögte verwaltet. In diesem Amte befinden sich 2333 Vogts- und Beistandschaften. Die abgelegten Rechnungen belaufen sich auf 841. Im Amtsberichte von OberSiebenthal ist bemerkt, daß das früherhin, besonders in Zweisimmen und Lenk, sehr vernachlässigte Vormundschaftswesen nach und nach in bessere Ordnung komme; nur wird gewünscht, daß die Vogtsrechnungen nicht mehr so weitläufig abgefaßt werden müßten; so wie zu möglichster Ersparung von Kosten, besonders bei geringem Vermögen, die Abschaffung der kostspieligen Reisen zu Erstattung von Vogtsgelübden, welche füglich in die Hände der Unterstatthalter abgelegt werden könnten; so wie des Beimwohnens der Vögte und der Ausgeschossenen der Vormundschaftsbehörden bei der oberamtlichen Passation, in sofern keine Contestationen

Als Gegenstände der Vormundschaftspolizei liegen ferner im Geschäftskreise der Justizsektion:

1. Die Untersuchung der Jahrgabungsbegehren, deren im verflossenen Jahre 22 gestattet wurden.
 2. Die Verschollenheits- und Vermögensertragsbegehren beliefen sich auf 72, und
 3. die Verlängerung amtlicher Güterverzeichnisse auf 10.
- 9) Die Untersuchung der Ehehindernißdispensationsbegehren, deren Zahl sich 1838 auf 26 belief. Vom Großen Rathe wurden 10 derselben bewilligt, 6 abgewiesen.
- 10) Die Begutachtung der Erledigung aller derjenigen Anzüge, Einfragen, Vorstellungen und Bittschriften, welche an den Großen Rath, an den Regierungsrath oder an das Departement gelangen, in sofern dieselben Gegenstände der Justizverwaltung betreffen.

Unter diesen Gegenständen verdient erwähnt zu werden der Vortrag der Justizsektion über eine Vorstellung der gemeinnützigen Gesellschaft, in Betreff der zu Vermeidung des übermäßigen Branntweingenußes zu treffenden Vorkehren.

zwischen Vögten und Bevormundeten obwalten, und letztere gehörige und genugsame Einsicht der Rechnungen erhalten haben. Trachselwald zählt auch bei 2000 Vogts- und Beistandsverwaltungen, da nach dem Emmenthal'schen Landrecht beim Absterben des Ehemannes die Wittve mit den Kindern theilen muß, also für beide besondere Vögte erfordert werden. Jährlich werden zwischen 7—800 Vogts- und Beistandsrechnungen passirt. In Bern wurden 1838 257 neue Vögte und außerordentliche Beistände bestellt, und 152 Vogtsrechnungen passirt. Die Zahl der Vormünder für hiesige Amtsangehörige (mit Ausnahme der Bürger von Bern) beträgt Ende 1838 die Zahl von 535, mit 110 für Kantonsfremde, zusammen 645.

Die Justizsektion fand, daß unsere bestehenden Gesetze hinlängliche Mittel an die Hand geben, um dem übermäßigen Genuße gebrannter Getränke Schranken zu setzen, und glaubte demnach, von den Anträgen der gemeinnützigen Gesellschaft und des Departements des Innern nur diejenigen zur Annahme empfehlen zu können, welche darauf abzielen, das Ohmgeld für die gebrannten Wasser, so wie die Wirthschaftspatentgebühren zu erhöhen.

Ferner war der Justizsektion vom Regierungsrathe, auf den Antrag des Erziehungsdepartements, die Frage zur Berichterstattung zugewiesen worden, ob nicht mit dem einfachen Anschlagen der gewöhnlichen Publikationen an einem öffentlichen, Jedermann zugänglichen Orte das oft störende Verlesen derselben in der Kirche nicht ganz unterbleiben könne.

Der Regierungsrath beschloß jedoch, nach dem Antrage der Justizsektion, es bei der bisherigen Art der Bekanntmachung bewenden zu lassen, da dieses Verlesen erst nach beendigtem Gottesdienste stattfinde, und zwar nicht durch den Pfarrer, sondern durch einen weltlichen Beamten, so daß, wer etwa Anstoß nähme, sich entfernen könne; dieses Verlesen in der Kirche aber immer noch die wirksamste Art sei, Gesetze und Verordnungen, wie Publikationen in Privatangelegenheiten, zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen, indem der größere Theil desselben des Sonntags sich gewöhnlich in der Kirche versammle. Publikationen, bloß durch den Anschlag bekannt gemacht, würden auch noch Manchen unbekannt bleiben, da doch manche, besonders ältere Leute entweder gar nicht oder nur mit Mühe lesen können.

Obige Zusammenstellung beweist nun, daß die Geschäfte der Justizsektion immer noch bedeutend sind. Auch wurden 1838 mehrere rückständige Geschäfte erledigt, welche wegen Mangel an Muße nicht früher an die Hand genommen werden konnten.

Verhandlungen der Gesetzgebungscommission.

Die Gesetzgebungscommission hielt 1838 im Ganzen 26 Sitzungen, von welchen 21 dem Criminalgesetzbuche und die übrigen den hienach erwähnten anderen Geschäften gewidmet waren. In Bezug auf das Personale ist zu erwähnen, daß am 12. December 1837 durch den Großen Rath dem Hrn. Regierungsrath Koch die nachgesuchte Entlassung als Mitglied der Gesetzgebungscommission ertheilt, und an dessen Stelle Hr. Regierungsrath Weber ernannt wurde.

Die zwei ersten Sitzungen der Gesetzgebungscommission waren der Berathung jenes ausführlichen Antrages über die Grundlagen eines Strafprozeßgesetzes gewidmet, welcher seither im Drucke erschienen ist, und zur Folge hatte, daß die Frage: ob ein solches Gesetz auf die Basis von Geschwornengerichten oder auf diejenige von ständigen Richtercollegien zu gründen sei? — im Sinne des letzteren Antrages durch den Großen Rath unterm 9. Mai entschieden worden ist.

Die Gesetzgebungscommission kehrte alsdann zu der Berathung des von Hrn. Alt-Oberrichter Bizius redigirten Strafgesetzbuch-Entwurfes zurück, und ging am 27. Januar zu dem zweiten, besonderen Theile desselben über. Mit Ausnahme einer Sitzung, welche der Erstattung eines Berichtes über die eingelangten Bemerkungen zu dem Entwurfe des Betreibungsgesetzes gewidmet war, lag die Commission unausgesezt jener Aufgabe ob. Dieselbe wurde mit Ablauf des Jahres vollendet, so daß mit dem Jahre 1839 die zweite, revisionsweise Vorberathung durch die Commission angehoben werden konnte.

Am Schlusse des Jahres hatte die Commission sich noch mit den zwei Anzügen zu befassen, welche zu Wiederherstellung der französischen Gesetzgebung im Jura, so wie zu Aufstellung eines Gesetzesredactors, durch Hrn. Regierungsrath Schneider waren gestellt worden, worüber die Gesetzgebungscommission

vorläufig ein ausführliches Gutachten durch zwei Professoren der Rechtswissenschaft an der hiesigen Hochschule einholte.

Im Civilfache geschah ein Weiteres nicht, nachdem der Entwurf eines Betreibungs- und Arrestprocesses vom Großen Rathe unterm 11. Mai ohne Angabe der Motive verworfen worden, indem dadurch die Commission an einer neuen Berathung gehindert wurde, weil sie über das System, welches der Gesetzgeber für wünschbar hielt, sich gänzlich im Dunkeln befand. Da die Gesetzgebung über den Concurß der Gläubiger sich nothwendig an das Betreibungsverfahren anreihen mußte, so konnte an diesem letztern Abschnitte des Prozeßgesetzes nicht fortgearbeitet werden.

Prüfungs-Collegium der Notarien.

a) Für den alten Kanton.

Von 9 durch das Prüfungs-Collegium in Bern im Jahre 1838 geprüften Notariatsaspiranten sind vom Regierungsrathe nach dem Antrage der Justizsektion 7 patentirt und 2 zurückgewiesen worden.

b) Prüfungs-Collegium im Leberberg.

Von demselben wurden 4 Aspiranten geprüft, von denen 2 patentirt, 2 aber einstweilen zurückgewiesen wurden.

Zum Schlusse dieses Abschnittes sei es uns erlaubt, noch einige Thatsachen und Bemerkungen aus den eingegangenen amtlichen Berichten aufzunehmen.

Fast allgemein ist die Klage über den langsamen, schleppenden Justizgang, wo Gefangene, deren Unterhaltungskosten meist dem Staate auffallen, Monate lang auf ihr Endurtheil harren.

So erwähnt ein Amtsbericht eines wegen Gelddiebstahl mit Einbruch am 28. Mai 1838 in Untersuchung gezogenen

Gefangenen, über welchen das amtsgerichtliche Urtheil am 5. November an das Obergericht gesandt wurde, so daß der Gefangene Ende Jahres noch saß. Dazu das Kostspielige dieser langsamen Justiz. In Bern besteht ein Friedensgericht, das aber bei seiner fehlerhaften Einrichtung, wo die streitigen Parteien mit kostspieligen, keinem Tarif unterworfenen Rechtsbeiständen versehen sein müssen, seinen Zweck verfehlt. So soll eine Weibsperson, welche einen streitigen Gegenstand von Fr. 32 gewann, ihrem Agenten, der diesen Betrag bezogen hat, überdieß noch Fr. 16 bezahlen; eine andere, welche eine mindere Forderung gewonnen hatte, die der Rechtsbeistand ebenfalls bezogen, soll ihm überdieß noch Fr. 9 für seine Bemühungen entrichten.

Auch über die übermäßigen Kosten bei amtlichen Güterverzeichnissen wird mit Recht geklagt: so kostete ein Nachgeldstag von Fr. 201 eingegangenem baarem Gelde mehr als Fr. 70, worunter 15 Taggelder bloß für die beiden Committirten.

Ein Amtsbericht klagt, außer der Rüge über langsamen Gang in Criminalsachen, über den schlechten Criminalprozeß, wo wegen mangelndem Judicienbeweis bei abgeschafften Zwangsmitteln der Schlechte zu Vergehen angespornt, der Rechtliche entmuthigt und im Volke Mißtrauen verbreitet werde gegen die Justiz, und dasselbe zur Selbsthülfe verleitet.

Ein anderer Bericht äußert sich so: bei dem mangelhaften Verfahren in Criminaluntersuchungen werden die Acten ungemein in die Länge gezogen, und die Aufnahme derselben erschwert. Die Inquisiten befinden sich sehr wohl dabei, da beinahe alle Züchtigungsmittel wegen Ungehorsam, Widerspenstigkeit und hartnäckigem Lügneren abgeschafft sind, und sie wissen sehr gut, daß die Justiz ohne ihr eigenes Geständniß sie nicht erreichen kann. In gewissen Fällen ist zwar dem Richter gestattet, einen Inquisiten in strengern Gewahrsam zu setzen; wenn aber die Einrichtung der Gefangen-

schaften dieß nicht möglich macht, so muß der Beamte auch auf dieses verzichten.

Einen sonderbaren Fall von starrem Festhalten der Form entheben wir einem dritten Berichte. Von einem Amtsgerichte wurde eine Weibsperson wegen Fornicationsfehler zu der einfachen Buße von Fr. 18 Rp. 75, oder 2½ Tage Gefangenschaft verurtheilt, in der Voraussetzung, daß dieses der erste Fehler sei. Bei der Vollziehung der Strafe ergab sich aber der vierte Unzuchtsfehler, der gewöhnlich mit Zuchthaus bestraft wird. Auf gemachte Anzeige verlangte das Amtsgericht Weisung vom Obergerichte, und auf daherige Ablehnung erkannte es: „Es solle bei der ausgesprochenen Strafbestimmung sein Verbleiben haben, indem kein Gesetz dem Amtsgerichte die Befugniß gebe, dergleichen Sprüche nach ihrer Eröffnung abzuändern,“ so daß die Beklagte für den vierten Unzuchtsfehler mit 2½ Tage Gefangenschaft bestraft worden ist.

Die Justizsection hielt 66 Sitzungen.

P o l i z e i w e s e n .

Verschiedene Umstände, namentlich der Personenwechsel in der Beamtung des Centralpolizei-Direktors und des Landjäger-Commandanten, so wie die vielen anderweitigen Beschäftigungen der Polizeisektion, haben bis dahin die Bearbeitung eines neuen Landjäger-Reglements, der Instruktion für die Centralpolizei und der Instruktion des Stadtpolizei-Direktors verhindert, so wie auch noch die Weisung an die Regierungsstatthalter über ihr Verhalten bei Versammlungen zu religiösen Zwecken und ein Gesetz über Erwerbung des Bürgerrechts, so wie die Entlassung aus demselben im Rückstande sind.

Was die Errichtung einer Enthaltungsanstalt für junge Verbrecher anbelangt, so hat die Polizeisektion diesem wichtigen Gegenstande nicht mit derjenigen ununterbrochenen Thätigkeit obliegen können, wie dieses von verschiedenen Seiten her gewünscht worden ist. Sie ist übrigens von dem Bedürfnisse der Errichtung einer solchen Anstalt zu sehr überzeugt, und erkennt die Mängel der bestehenden Strafanstalten keineswegs, als daß sie diesen Gegenstand aus dem Auge verlieren sollte. Sie hat sich auch zu Bethätigung der Sache die ältern Projekte und Plane über die dermalige Enthaltungsanstalt zu Thorberg, die zu einer Vergrößerung sehr geeignet ist, verschafft, begab sich unter zweien Malen an Ort und Stelle, um die Localität und Gebäulichkeiten zu besichtigen, und ließ sich das zweite Mal durch den Zuchthausdirektor, als Mann vom Fache, begleiten, dem sie nun auch den Auftrag erteilt hat, der Polizeisektion ein vollständiges Gutachten über die Erweiterung der Anstalt zu Thorberg zu dem beabsichtigten Zwecke einzureichen.

Eine größere Beschleunigung dieser dringenden, seit mehreren Jahren bereits angeregten Angelegenheit ist höchst

wünschenswerth, und es ist zu hoffen, daß die Erledigung derselben bald angezeigt werden könne.

Im Uebrigen bearbeitete die Polizeisektion eine neue Verordnung über die Ausstellung der Reisepässe, eine Verordnung über den Brodverkauf, ein Dekret über die Festsetzung der Einzuggelder nach dem Grundsatz der gegenseitigen Gleichstellung, eine Verordnung über die Errichtung von Sinnanstalten, ein ausführliches Gutachten über die Mittel zu Verhinderung des übermäßigen Branntweingenusses, und eine neue Dienstbotenordnung für die Stadt Bern.

I. Allgemeine Sicherheitspolizei.

a) Centralpolizei.

Was die Geschäftsthätigkeit dieser Behörde anbetrifft, so geht aus den von ihr erhaltenen Angaben hervor, daß von derselben im Laufe des Jahres 1838 ertheilt worden sind:

Neue Pässe	612
„ Wanderbücher	354
„ Patente aller Art	1491
Arrestationen	1164
Personen von Bern austransportirt	458
Beaufsichtigte, entlassene Schellenwerker	804
Ausschreibungen	727
An Einsperrungen	262
Entlassene Sträflinge	213
Ausgelieferte Verbrecher	18
Anhergelieferte Verbrecher	31
Personen in den Gefängnissen von Bern enthalten	1454.

Ueberdieß machten die Besorgung der Armenfuhren, die Abhörung von Sträflingen, welche ein Verhör verlangten, die Eintragung und Controllirung der Strafurtheile, die Revision der Legitimationschriften der mit Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen versehenen Fremden, so wie die

Führung der Fremden=Controllen, nebst der allgemeinen Correspondenz, Hauptgegenstände der Geschäftsthätigkeit der Centralpolizei=Direktion aus.

b) Landjäger=Corps.

Unter den Dienstleistungen des Landjäger=Corps im Jahre 1838 in Sachen der öffentlichen Sicherheit erschienen:

Arrestationen von Verbrechern	677
" " Verweisungsübertretern	213
" " falschen Steuersammlern	11
" " unbefugten Hausirern	302
" " Baganten und Bettlern	1606
Abnahme von Polizeianzeigen	5060.

Das Commando blieb dem Herrn Lieutenant Gurtner provisorisch übertragen, mit Ausnahme eines kurzen Zeitraums während des Zerwürfnisses mit Frankreich, wo der frühere Landjäger=Chef, Herr Major Rüpfer, mit verdankenswerther Bereitwilligkeit das Commando übernahm.

Das Ergebniß der Mutationen, die sich während dem Jahre 1838 im Landjäger=Corps zugetragen haben, ist folgendes:

Neu angenommene Landjäger	33 Mann.
Als untüchtig entlassene "	13 "
Auf Verlangen " "	11 "
Pensionirte "	1 "
Verstorbene "	2 "

Die Gesamtausgaben für das Landjäger=Corps betrugen im Jahre 1838 Fr. 111,834 Rp. 37, und die Rechnung über die Verwaltung der Invaliden=Casse zeigte einen Vermögensbestand auf 31. December von Fr. 35,351 Rp. 46, und eine Vermögensvermehrung von Fr. 1,371 Rp. 2.

Wenn bei diesem Corps noch Eins und Anderes zu wünschen sein mag, so darf man auf der andern Seite das Schwierige ihres Dienstes auch nicht außer Acht lassen.

So haben in einem Amtsbezirke 6 Landjäger neben ihren übrigen vielfachen Dienstverrichtungen sechs und sechszig Wirthschaften zu beaufsichtigen; neben dem, daß gewiß mehr überallzugroße Nachsicht als über Strenge bei Strafe geklagt werden muß, so daß aus einem andern Amtsbezirke der humane Wunsch geäußert wird, bei den sehr gesteigerten Forderungen an die Landjäger, entweder die Zahl derselben zu vermehren oder ihren Gehalt zu erhöhen. Das Regierungsstatthalteramt Buren bemerkt sodann, daß — Dank dem freundschaftlichen Einverständnisse mit den solothurnischen Behörden — von Vagabunden wenig verspürt werde. Der Amtsbericht von Freibergen erwähnt, daß die Vagabunden seit der für ihre Arrestation an die Landjäger bewilligten Bz. 5 fast ganz aufgehört haben.

c) Strafanstalten.

aa. Die Strafanstalt zu Bern.

Noch war es der Polizeisektion bei ihren anderweitigen Geschäften nicht möglich, das beabsichtigte neue Zuchthausreglement zu bearbeiten und durch dasselbe die gesammte Administration der Anstalt mit den neuen Organisationsbeschlüssen und dem durch eine Reihe von Erfahrungen hervorgerufenen Bedürfniß einer bessern Organisation in Einklang zu bringen.

Eine wesentliche Schwierigkeit liegt übrigens in der mangelhaften Bauart der Strafgebäude, welche bei der größten Thätigkeit des Direktors eine stete Beaufsichtigung der Züchtlinge, so wie den Besuch der Arbeitsäle, Werkstätten, Zellen und Krankenzimmer äußerst mühsam macht und eine ungewöhnliche Zahl von Aufsehern erfordert.

Eben so ist die Konstruktion der Zellen so beschaffen, daß die Züchtlinge nicht immer verhindert werden können, sich mit einander in Verbindung zu setzen. Doch fand aus dem Innern der Anstalt noch kein Entweichen statt; bei den äußern Arbeiten fielen 5 Desertionen vor; zwei Flüchtlinge wurden wieder eingebracht.

Die Züchtlinge wurden theils mit äußern Arbeiten, theils im Innern der Anstalt, vorzüglich mit Weben, Wollenspinnen, Kysten- und Kuderweben, Drahtarbeiten, Schreinerarbeiten, Schustern, Schneidern und Nähen beschäftigt.

Die äußern Arbeiten, die in Tagwerken für Behörden und Partikularen, in Straßenarbeiten, Torfgraben, in der Besorgung der Landwirthschaft und der Güter für die Anstalt bestanden, erzeugen eine Anzahl von 16,535 Tagwerken, deren durchschnittlicher Ertrag für die Weiber auf Bk. 5; für die Männer auf Bk. 6—7 angeschlagen werden kann; mit Ausnahme der Landwirthschaft, welche ein größeres Resultat liefert, indem der durchschnittliche Verdienst auf die Männer und Weiber 99½ Rappen beträgt.

Der durchschnittliche Verdienst kann pr. Tag für die Weber auf Bk. 2½ bis 8 Bk.; das Wollenspinnen auf Bk. 3—5; das Kysten- und Kuderweben auf Bk. 1—1½; der Verdienst der Bürstenbinder auf Bk. 6; der Schuster auf Bk. 2—8; der Zwirner auf Bk. 2¾ angeschlagen werden.

Der Jahresverdienst von der Landwirthschaft betrug Fr. 7,386 Rp. 55, derjenige der Tagelöhner Fr. 5,453 Rp. 95, derjenige der Fabrikate Fr. 14000, der Weblohn von Partikularen Fr. 5521 Rp. 21.

Gewoben wurden zusammen Ellen 73,451; nämlich für die Anstalt und zum Verkauf 29,124; für Partikularen 44,327.

Die Gesamtkosten der Anstalt belaufen sich auf

Fr. 63,431. Rp. 2.

Dagegen wurde verdient . . . " 27,522. " 56,

so daß die Anstalt den Staat
kostete Fr. 35,908. Rp. 46,

oder ein Züchtling pr. Jahr Fr. 115. Rp. 10.

oder pr. Tag Rp. 32½.

per Tag	1834	. . .	Rp. 19 $\frac{1}{4}$.
"	"	1835	. . . " 21 $\frac{1}{3}$.
"	"	1836	. . . " 19 $\frac{1}{2}$.
"	"	1837	. . . " 30.

Der Bestand der Sträflinge war auf 1. Jänner 1838:

	Männer.	Weiber.	Total.
Schallenhauß	83.	17.	100.
Zuchthauß	152.	63.	215.
	235.	80.	315.

Auf 1. December 1838:

Schallenhauß	92.	18.	110.
Zuchthauß	155.	51.	206.
	247.	69.	316.

Die Durchschnittszahl der Gefangenen betrug während des Jahres 1838 312.

Mit Begnadigung wurden entlassen 60.

Mit Zeitvollendung 120.

Gefangene starben 10.

Von jenen 316 Gefangenen waren 279 Kantonsbürger, 6 Landsassen, 1 Heimathloser, 25 Schweizerbürger, 5 Landesfremde.

Unter die von der Gesamtzahl der Gefangenen verübten Verbrechen und Vergehen gehören:

Meuchelmord	1.
Kindermord und Verdacht desselben	2.
Tödtung und Versuch von Tödtung	8.
Mordversuch	1.
Versuchte Tödtung eines Kindes	1.
Brandstiftung und Verdacht	3.
Transport	16.

	Transport	16.
Nothzucht und Anklage auf solche		1.
Fleischessverbrechen		1.
Blutschande		1.
Anklage auf Raubmord und Diebstahl		2.
Raub und Diebstahl in den verschiedenen Abstufungen		212.
Betrug und Fälschung		26.
(Darunter 8 Münzfälschungen.)		
Militärdienstverweigerung		3.
Nicht namentlich aufgezählte Arten von Verbrechen und Vergehen		54.
		316.

In Rücksicht der Recidiven zeigt es sich, daß unter den im Jahre 1838 eingetretenen 44 Schellenhaussträflingen 12 Recidive waren, also $27\frac{3}{10}\%$ und unter den 172 Zuchthaussträflingen 30, also $17\frac{19}{43}\%$; leider kein günstiges Verhältniß.

In sanitärischer Beziehung stellen sich für das Jahr 1838 folgende Ergebnisse dar:

I. Innerliche Krankheitsfälle.

1) Acute	447.
Davon starben	4.
gebessert	31.
geheilt	412.
2) Chronische	137.
Davon starben	6.
gebessert	31.
geheilt	100.
	Transport 584.

Transport 584.

II. Chirurgische Krankheitsfälle. 96.

Davon gebessert 5.

geheilt 91.

680.

Da nun im Jahre 1838 täglich durchschnittlich 312 Gefangene in der Anstalt waren, so ergibt es sich, daß genau berechnet täglich nicht mehr als höchstens $4\frac{1}{2}$ % Kranke waren. Dieses gegen frühere Jahre sehr günstige Verhältniß ist wesentlich das Ergebniß der den Sträflingen seit dem Jahre 1836 auf den Rath erfahrner Aerzte verabreichten bessern Kost, durch Verabfolgung von Fleisch und Wein.

Seelsorge.

Mehr noch, als der Sonntagsgottesdienst (Vor- und Nachmittags) schienen die zweimaligen Wochengottesdienste bei den Züchtlingen Interesse zu erwecken, und bei vielen scheint sich eine erfreuliche Kenntniß der heiligen Schrift zu zeigen. Der Kirchengesang hebt sich vorzüglich durch die Bemühungen des Lehrers. Das Abendmahl wurde wieder von den Bessern an den hohen Festtagen genossen.

Den Confirmanden-Unterricht genossen 14 Individuen, 11 Knaben, 3 Mädchen, aus welcher Zahl 3 Knaben admittirt wurden.

Die Seelsorge mit den Erwachsenen wird allerdings durch die Beschäftigung einer großen Zahl von Züchtlingen außerhalb der Anstalt, so wie auch durch den Mangel an abgeschlossenen Räumen in der Nähe der Werkstätten erschwert; als bedeutendes Hinderniß der Einwirkung des Geistlichen wird auch die Leichtigkeit der gegenseitigen Communication unter den Sträflingen bezeichnet.

Die Classification der Züchtlinge, je nach ihrem sittlichen

Zustande und ihrem Betragen hat sich, wie früher, besonders für Erhaltung der Disciplin als sehr zweckmäßig gezeigt.

Der Schulunterricht der Sträflinge beider Häuser wurde 1838 durch den Lehrer in der Anstalt auf gleichem Fuße fortgesetzt, wie bereits in dem frühern Berichte dessen erwähnt worden. Die Gesamtzahl der unterrichtsfähigen Sträflinge belief sich am Schlusse des Jahres 1838 auf 280 Individuen; je nach den Anlagen und Kenntnissen waren sie in 12 Classen vertheilt.

Lobende Anerkennung verdienen die Bemühungen der Frau Freudenberger, welche den unentgeltlichen Sonntagsunterricht bei den weiblichen Züchtlingen mit erfreulichem Erfolge fortgesetzt hat.

Im vorigen Berichte war bereits erwähnt, daß es den Bemühungen des Zuchthauspredigers gelungen, einen Verein christlich gesinnter Frauen zur Unterweisung und Beaufsichtigung entlassener weiblicher Gefangenen zu bilden. Es gelang den vereinten Bemühungen im Ganzen für 14 Entlassene ein Unterkommen zu finden, von denen freilich einige das in sie gesetzte Vertrauen getäuscht haben.

Katholische Sträflinge befanden sich 20 am 31. December 1838 in der Anstalt; den Primarunterricht erhalten die, welche sich dazu eignen, mit den übrigen Züchtlingen gemeinschaftlich. Sonntäglich wird ihnen durch den katholischen Pfarrer von Bern oder seinen Vikar ein Gottesdienst gehalten, so wie sie durch denselben einzeln alle 14 Tage besucht werden.

Dem durch die Polizeisektion unterstützten Ansuchen des Herrn Pfarrers Baud, in der Zuchthauscapelle einen Altar für den katholischen Gottesdienst zu errichten, nebst Anschaffung der nothwendigen Geräthschaften, hat der Regierungsrath nicht entsprochen, indem er glaubte, die hier befindlichen katholischen Sträflinge seien soviel möglich nach Pruntrut zu verlegen, so wie auch die Messe in der hiesigen Kirche unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln besucht werden könnte.

bb. Zuchtanstalt zu Pruntrut.

Diese Anstalt bestand einstweilen noch auf dem gleichen Fuße fort wie früher, und erlitt in Betreff der Administration keine Aenderungen.

Die Hauptbeschäftigung der Züchtlinge war, wie gewöhnlich, die Weberei und das Tagelöhnen. In geringerem Maße wurde die Schuhmacherei und die Schneiderei betrieben. Die Weberei trug Fr. 245. Rp. 62 mehr ein, als im Jahre 1837. Das Tagelöhnen hingegen, wegen Mangel an Arbeiten, Fr. 334 weniger.

Der Unterricht wurde den Züchtlingen mit ziemlich befriedigendem Erfolg in der Religion, im Rechnen, Lesen, Schreiben und Gesang ertheilt.

In Bezug auf den sanitarischen Zustand, hatte die Anstalt ziemlich viele Kranke, welche jedoch ihre Krankheit meistens in die Anstalt brachten.

Was die statistischen und finanziellen Verhältnisse anbelangt, so gehen aus den eingelangten Tabellen folgende Resultate hervor:

Der Bestand der Sträflinge war auf 1. Januar 1838

	Männer.	Weiber.	Total.
--	---------	---------	--------

a) Im Schellenhaus . . .	8.	1.	9.
b) Im Zuchthaus . . .	38.	10.	48.
	46.	11.	57.

Hingegen auf 31. December 1838

a) Im Schellenhaus . . .	13.	4.	17.
b) Im Zuchthaus . . .	32.	15.	47.
	45.	19.	64.

Aus dem Schellenhaus wurden mit Strafnachlaß entlassen:

Männer 1.

Aus dem Zuchthaus:

Männer 4.

Todesfälle fanden keine statt.

Hingegen fiel die Entweichung eines Züchtlings vor.

Unter den Sträflingen befanden sich:

a) Kantonsbürger	56.
b) Schweizerbürger	6.
c) Landesfremde	2.

64.

Recidivsträflinge waren 9.

Der Unterhalt eines Züchtlings kommt für den Staat auf $25\frac{5}{6}$ Rp. täglich, oder pr. Jahr auf Fr. 94. Rp. 28 zu stehen.

Hingegen 1837 $26\frac{1}{2}$ Rp.

" 1836 $17\frac{1}{2}$ "

Die Kosten der Anstalt beliefen sich im Ganzen auf
Fr. 12,786. Rp. 89.

Unter den Einnahmen bemerken wir hauptsächlich den

Ertrag der Weberei mit. . Fr. 3,392. Rp. 9.

Ertrag der Schuhmacherei und

Schneiderei " 109. " 93.

Ertrag des Landes " 1,362. " 45.

Tagelöhne " 978. " 20.

Zuschuß aus der Standescasse . " 6,210. " —

(wobei jedoch ein Activsaldo von Fr. 145. Rp. 59 abzurechnen ist.)

cc. Die Enthaltungsanstalt zu Thorberg.

Im Ganzen waren in der Enthaltungs- und Kostgänger-
aufsichtsanstalt im Jahre 1838 25 Personen enthalten,
nämlich:

20 Mannspersonen und 5 Weiber.

Der Bestand war auf 1. Januar 1838 zwölf Personen
und auf Ende Jahres 14.

Unter 25 Personen waren 15 eigentliche Sträflinge,

zwei Personen wegen Vergehen ohne Zurechnungsfähigkeit enthalten, und 9 Kostgänger, welche von Polizeiwegen in die Kostgängeraufsichtsanstalt verlegt wurden.

Unter den Enthaltenen waren drei Knaben, welchen sowohl Schul- als Religionsunterricht erteilt wurde.

Die besondern Verhältnisse der Anstalt sowie der Enthaltenen gestatteten bis dahin keine fabrikartigen Beschäftigungen, sondern man mußte sich größtentheils darauf beschränken, einen jeden nach seinen individuellen Fähigkeiten zu beschäftigen. Die Land- und Pflanzenarbeiten für die Anstalten, etwas Spinnerei und zufällig in diesem Jahre einige Schreinerarbeiten war die Hauptbeschäftigung der Enthaltenen.

Wie bisher, versah der Pfarrer von Krauchthal die Seelsorge in der Anstalt gegen ein fixes Honorar, und der zu Krauchthal angeessene Arzt besorgte die ärztliche Pflege, wofür ihm ebenfalls ein Honorar entrichtet wird.

d. G e f a n g e n s c h a f t e n.

Die Administration der Gefängnisse und die Handhabung der Gefangenschaftspolizei hat zu keiner wesentlichen Klage veranlaßt. Die Einsicht der Monatsrapporte hat gezeigt, daß die Zahl der Gefangenen seit den letzten Jahren im Abnehmen ist. Bemüht, die Gefängnisse mehr und mehr in einen ihrem Zweck entsprechenden Zustand zu versetzen, da wo das Bedürfnis es erheischt, hat die Polizeisektion das Baudepartement auf den mangelhaften Zustand der Gefängnisse oder einzelner Theile derselben zu Aarberg, Delsberg, Thun, Blankenburg, Neuenstadt und Courtelary aufmerksam gemacht und um Abhülfe nachgesucht.

In Bezug auf Militärpersonen, welche in Civilgefängnissen ihre Gefangenschaftsstrafe auszustehen haben, wurden laut Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 10. August 1838 die Thürmungsgelder für Militärpersonen abgeschafft.

e. Rettungs- und Löschanstalten.

Wie in früheren Jahren, wurden auch im Jahre 1838 einige Gemeinden durch Ausrichtung einer angemessenen Beisteuer, in der Regel 10% des Kaufpreises, in der Anschaffung von Feuerspritzen erleichtert, so die von Cormoret, die von Bösigen (im Kanton Freiburg, wo Bern in Collaturverhältnissen steht).

Aus den amtlichen Berichten ergibt sich, daß im Allgemeinen der Zustand der Löschanstalten und Geräthschaften befriedigend ist.

f. Prämien für Lebensrettungen.

Von 29 Fällen, in welchen im Laufe des Jahres 1838 für muthvolle Hingebung zur Rettung von Menschenleben Belohnungen ertheilt wurden, heben wir vorzüglich aus: die Rettung eines in die Aare gefallenen Knaben durch die Herren Kämpfer, Vater und Sohn, Schwellenmeister, welchem letztern, nebst der Recompens von Fr. 16, die silberne Lebensrettungsmedaille zugesprochen wurde, weil er, ungeachtet er selbst beinahe das Opfer seiner wackern That geworden wäre, doch den besinnungslosen Knaben fortwährend festgehalten hatte, bis es ihm mit Hülfe seines Vaters gelang, das Ufer zu erreichen.

Auch die Handlung des Schuhmachers Hofmann, in Bern, ist erwähnenswerth, der bei dem Einsturze zweier Häuser an der Matte, ungeachtet der Warnung von Seite der anwesenden Personen, und der augenscheinlichen Gefahr durch einen nachfolgenden Einsturz sein Leben zu verlieren, sogleich den Schutt erstieg und mit Hülfe von drei durch sein Beispiel ermunterten Männern die Rettung der Eheleute Aeppi und ihrer fünf Kinder vollbrachte.

Für diese entschlossene Handlungsweise wurde dem Hofmann von dem Regierungsrathe eine Belohnung von Fr. 50, den übrigen drei Rettern eine solche von Fr. 8 gesprochen, und ihnen die Anerkennung ihres Verdienstes ausgedrückt.

g. Anzeigen von Unglücksfällen oder ungewöhnlichen Todesfällen.

Der Polizeisektion wurden im Jahr 1838 34 Anzeigen von Feuersbrünsten, 59 Anzeigen von außergewöhnlichen oder plötzlichen Todesfällen, die eine amtliche Untersuchung veranlaßten, und 22 Anzeigen von Selbstentleibungen eingereicht.

Unter jenen außergewöhnlichen Todesfällen befinden sich 25 Fälle von Ertrinken, 13 Fälle, wo der übermäßige Genuß geistiger Getränke als Todesursache angenommen werden mußte.

Die 22 Selbstentleibungen stehen in Bezug auf die Lokalität, wo sie verübt worden, in folgendem Verhältniß:

Narwangen	4.
Thun	3.
Bern	2.
Niedersimmenthal	2.
Ronolfingen	2.
Fraubrunnen	2.
Delsberg	1.
Laupen	1.
Nidau	1.
Erlach	1.
Schwarzenburg	1.
Sestigen	1.
Signau	1.

22.

Als vermuthliche Ursache zu diesen Selbstentleibungen erzeugte sich in den meisten Fällen Schwermuth, und die Todesart wurde bei 10 Individuen durch Erhängen, bei 7 durch Ertrinken, bei 3 durch Erschießen u. s. w. vollbracht.

Ein erfreuliches Zeichen ist es, daß das bedaurungswürdige Vorurtheil gegen die ehrliche Bestattung der Leichname von Selbstmördern doch einigermaßen zu verschwinden be-

ginnt, indem es nicht zu läugnen ist, daß im Allgemeinen in dieser Beziehung ein christliches Verfahren eingetreten ist.

II. Criminalpolizei.

Anträge zu Auslieferung oder Anherlieferung von Verbrechern wurden 25 behandelt; so wie 172 Begehren um Strafnachlaß oder Strafumwandlung; in der Behandlung dieser letztern Begehren blieb die Polizeisektion dem bisher befolgten Systeme treu. Ein allgemeines Regulativ über die Form und Behandlung der Strafnachlaßbegehren und die dabei zu beachtenden Grundsätze ist bereits in Bearbeitung.

III. Fremdenpolizei.

Den bestehenden Niederlassungs- und Toleranz-Controllen zufolge, welche auf dem Centralpolizeibureau geführt worden, sind im Jahre 1838 an 28 Fremde-Aufenthalts- und an 100 Fremde-Niederlassungsbewilligungen erteilt worden.

Der Bestand der auf 31. December 1838 mit Toleranz- oder Niederlassungsbewilligungen im Kanton sich aufhaltenden Fremden ist, mit Beziehung auf ihre Herkunft folgender:

Heimath.	Niederlassungen.	Tolerirte.	Total.
1) Badenser . . .	60.	8.	68.
2) Baiern . . .	17.	8.	25.
3) Hessen . . .	6.	3.	9.
4) Hannoveraner . . .	2.	1.	3.
5) Oesterreicher . . .	5.	6.	11.
6) Oldenburger . . .	—	1.	1.
7) Preußen . . .	3.	5.	8.
8) Sachsen . . .	8.	3.	11.
9) Würtemberger . . .	52.	17.	69.
10) Freie Hanseestädte . . .	9.	2.	11.
11) Engländer . . .	5.	9.	14.
12) Franzosen . . .	434.	24.	458.
Uebertrag	601.	87.	688.

Heimath.	Niedergelassene.	Tolerirte.	Total.
Transport	601.	87.	688.
13) Niederländer	1.	3.	4.
14) Polen . . .	1.	18.	19.
15) Russen . . .	—	1.	1.
16) Sardinier . .	63.	4.	67.
17) Spanier . . .	—	1.	1.
18) Schweden . .	—	2.	2.
19) Amerikaner .	—	1.	1.
	666.	117.	783.

Durch eine allgemeine Weisung des Regierungsrathes vom 21. Februar 1838 wurde dem Ermessen der Burgergemeindräthe überlassen, die Ausstellung der Heimathscheine für ihre Angehörigen entweder selbst zu besorgen, und dafür die bisher ausgesetzte Gebühr zu beziehen oder dieses Pensum dem Pfarramte der Kirchgemeinde zu übertragen.

Hierher gehört auch die Regulirung der Einzuggelder einheirathender fremder Weibspersonen.

Schon bei Anlaß der Berathung der Tagsatzungsinstruktion pro 1838 hatte sich der Große Rath bereit erklärt zu einem Concordate für Gleichstellung der Schweizerbürger aus andern Kantonen mit den eigenen Kantonsangehörigen, in dem Sinne, daß bei der Verehelichung eines eigenen Kantonsangehörigen mit der Angehörigen des andern Kantons keine Einzuggelder, Abgaben, Vermögensausweise oder anderweitige ökonomische Leistungen gefordert werden sollen, welchen die eigenen Kantonsangehörigen nicht auf gleiche Art und in gleichem Maße unterworfen sind. Als die Tagsatzung sich zu keinem Concordate vereinigen konnte, erließ der Große Rath das Decret vom 30. November 1838 über Gleichstellung der Schweizerbürgerinnen aus den andern recipirenden Kantonen mit den hiesigen Kantonsbürgerinnen, in Betreff des Heirathseinzuggeldes, welche Gleichstellung nun die Schweizerbürgerinnen

aus den Kantonen, Zürich, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Gené zu genießen haben, während die der übrigen Kantone fernerhin nach den Vorschriften des Gesetzes vom 20. December 1816 zu behandeln sind.

Bürgerrechtsankaufbegehren behandelte die Polizeisektion 39; vom Großen Rathe wurde an 18 Fremde die Naturalisation ertheilt, 3 aber mit ihrem Gesuche abgewiesen.

Die Einbürgerung der Heimathlosen hat bekanntlich ohne beträchtliche Geldopfer bedeutende Schwierigkeit.

Zu Einbürgerung der Gebrüder Lippmann wurden auf Einladung des Vorortes als freiwilliger Beitrag Fr. 50 von Bern an die eidgenössische Kanzlei verabsolgt.

Um sein und seiner Familie (Frau und 7 Kinder) Einbürgerung in Reichenbach zu Stande zu bringen, wurden dem Heimathlosen, Adam Heinrich Kraus, Fr. 500 gesprochen.

IV. G e w e r b s p o l i z e i.

Zur vollständigen Einführung der neuen Maß- und Gewichtordnung war die Anstellung von Eichmeistern nothwendig, und es wurde daher für jeden Amtsbezirk, nach vorgängiger Prüfung, ein Eichmeister, jedoch ohne Wartgeld erwählt.

Ferner gehörte dazu die durch das Gesetz vorgeschriebene erste Untersuchung aller im öffentlichen Verkehr gebrauchten Maße, welche nach einer vorgegangenen Bekanntmachung in allen Amtsbezirken vorgenommen wurde. Eine Bestrafung der Fehlbaren sollte erst bei der zweiten Nachschau eintreten, da die erste bloß zum Zwecke hatte, sich zu überzeugen, daß im öffentlichen Verkehr sich Jedermann gehörig bezeichneter Maße und Gewichte bediene.

Schon in dem letztjährigen Berichte wurde bemerkt, wie als Folge der Einführung der neuen Maße und Gewichte der Beschluß über die Aufhebung der Brodtaxe veranlaßt worden sei. Dieser Beschluß hatte aber nothwendigerweise

eine Revision der bisherigen Verordnung über den Brodverkauf zur Folge. Die Polizeisektion bearbeitete daher eine neue Verordnung über diesen Gegenstand, und suchte in derselben hauptsächlich den Grundsatz durchzuführen, daß sowohl das Brodbacken auf den Verkauf, als der freie Brodverkauf in einigen Localien wie auf dem Markte nur denjenigen Beschränkungen unterworfen werde, welche sowohl sanitätspolizeiliche als gewerbepolizeiliche Rücksichten schlechterdings zu erfordern schienen.

Durch Eröffnung des freien Verkehrs, wonach der Preis der Waare am richtigsten bestimmt wird, wird nach Erfahrung aus staatswirthschaftlichen Grundsätzen bereits jeder künstlichen Erhöhung des Brodpreises vorgebogen.

Vielleicht ist das Urtheil über diese Maßregel bei noch kurzer Erfahrung nicht reif; allerdings ist indessen richtig, daß noch in sehr verschiedenen Amtsbezirken diese Maßregel nicht sehr gebilligt und ausdrücklich behauptet worden ist, sie möge wohl eher dem Verkäufer, nicht aber den Consumenten vortheilhaft sein, wie auch die Erfahrung keineswegs größere Wohlfeilheit zeige, so daß geradezu erklärt wird, Bäcker und Consumenten seien jetzt in völliger Abhängigkeit von den Müllern, welche die Mehlspreise nach Belieben bestimmen könnten.

Unter die Gewerbspolizei im Allgemeinen fällt auch diejenige über die Wirthschaften, und in dieser Beziehung hatte die Polizeisektion von dem Regierungsrathe den Auftrag erhalten, die von dem Departement des Innern dem Finanzdepartement und der Justizsektion vorberathenen zahlreichen und aus den verschiedenen Landestheilen an den Großen Rath gelangten Bitten und Wünsche, die unter Darstellung der Vermehrung des Branntweingenußes und dessen schlimmen Folgen für den ökonomischen und sittlichen Zustand des Volkes, auf Erlassung kräftiger Maßnahmen zu Abhülfe dieses Uebelstandes abzweckten, in einem ergänzenden Gesamtvortrage kritisch zu beleuchten.

Dieser Aufgabe suchte die Polizeisektion durch ihren Vortrag vom 30. November 1838 ein Genüge zu leisten.

Sie bestrebte sich in demselben hauptsächlich nachzuweisen, wie die stärkere Verbreitung des Branntweingenußes in mehreren Landestheilen des Kantons zunächst als eine Folge des Durchmarsches der alliirten Truppen in den Jahren 1813 und 1815 zu betrachten sei, wie die seither zugenommene Vermehrung der Branntwein-Consumtion theils der Wohlfeilheit desselben und der dazu erforderlichen Stoffe, theils dem Umstande, daß namentlich unter der arbeitenden Classe weit mehr baares Geld in der Circulation sei, als früher, zugeschrieben werden müsse, und wie a. die Belegung der innern Fabrikation mit hohen Patentgebühren, b. die Erhöhung des Ohmgeldes auf die Einfuhr des fremden Branntweins, c. die Besteuerung des Kleinverkaufs geistiger Getränke mit einer hohen Gebühr, und d. die Festhaltung des Grundsatzes, daß für Branntweintrinkschulden kein Recht soll gehalten werden, die wirksamsten und ausführbarsten Mittel sein möchten, um dem Uebel des überhandnehmenden Branntweingenußes Einhalt zu thun.

In diesem Sinne wurde dem Vortrage der Entwurf eines Decretes beigefügt, das jedoch von dem Großen Rathe, nachdem sich diese Behörde über die gleichzeitige, von dem Finanzdepartement beantragte Ohmgelerhöhung in Bezug auf geistige Getränke ausgesprochen, dermalen noch nicht behandelt worden ist.

Schließlich erwähnen wir noch des Decretes des Großen Rathes vom 29. Juni 1838 über die Einführung einer Hundetaxe, welches zwar vom Departement des Innern aus sanitätspolizeilichen Rücksichten beantragt worden war, über dessen Ausführung aber die Polizeisektion zu wachen hat.

Die Einführung dieser Taxe hatte gleich nach Erscheinen des Gesetzes in einigen Gemeinden Unzufriedenheit verursacht; die Anstände haben sich jedoch größtentheils gehoben, und

die Wohlthätigkeit der Maßnahme kann wohl im Allgemeinen nicht verkannt werden.

Nach dem Ergebniß der jedoch zum Theil unvollständigen Berichte über die frühere und gegenwärtige Zahl der Hunde, läßt es sich annehmen, daß die Zahl derselben seit Einführung der Hundetaxe im Durchschnitt um die Hälfte sich vermindert habe; denn nach einer approximativen Berechnung mag die frühere Zahl der Hunde von 14,200 gegenwärtig auf 7,800 herabgesunken sein.

Das starke Gerede und die theilweise hie und da gewiß nicht ohne künstliche Aufregung provocirte Unzufriedenheit, welche diese Taxe veranlaßte, mochte hauptsächlich auf zwei Gründen beruhen. Zuerst, daß sie allgemein jeden Besitzer von Hunden traf, sowohl von Hunden zum Schutze des Hauses in abgelegener Gegend, und wo er zum Berufe unentbehrlich war, als auch da, wo er allerdings bloß zum Luxus diente, und wo die Belegung mit einer Taxe Jedermann natürlich geschehen hätte; daß sodann die einen wie die andern auch gleich hoch belegt waren. Schon in der vorberathenden Behörde war man damit beschäftigt gewesen, ob nicht Ausnahmen möglich wären; allein man stieß bald auf so viele Schwierigkeiten, man sah solche Willkür bei Ausnahmen voraus, daß zuverlässig der wohlthätige Zweck der Verminderung der überflüssigen Hunde vereitelt worden wäre. Eine zweite Veranlassung zur Unzufriedenheit mochte man vielleicht noch eher mit Grund in der ziemlich hohen Taxe finden, die durch den Großen Rath selbst von dem ursprünglichen Antrage des Departements des Innern von Fr. 3 auf Fr. 4 erhöht worden war. Es dürfte sich fragen, ob hier nicht vielleicht später eine Ermäßigung der Taxe eintreten könnte.

Daß man sich übrigens längst schon mit der Einführung einer solchen Taxe beschäftigte, mag man nur aus nachfolgenden

der Stelle *) ersehen: „Der Sanitätsrath hat nach und nach
„alle Maßregeln zur Verhütung dieser Schädlichkeit (des Ueber-
„handnehmens toller Hunde) in Betracht gezogen, ohne zu
„derjenigen gelangen zu können, in die er das meiste Ver-
„trauen gesetzt haben würde, nämlich eine Auflage auf
„die zahllosen unnützen Hunde, und eine dadurch mög-
„lich werdende Aufsicht über dieselben; es war ihr an dieser
„Maßnahme um so mehr gelegen, da sie allein hingereicht ha-
„ben dürfte, um das wichtigste Beding einzuführender Physi-
„kate, die Finanz, herbeizubringen.“

Es wird wohl nun Niemand mißbilligen, daß diese Ge-
bühr den Gemeinden zu wohlthätigen Zwecken überlassen
wurde, statt sie in die Staatscasse zu ziehen.

*

*

*

Die Polizeisektion hielt im Jahre 1838 63 Sitzungen.

*) Staatsverwaltungsbericht der abgetretenen Regierung, p. 421.